

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Simone Oldenburg, Fraktion DIE LINKE

Gewährte Zuschüsse gemäß der „Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Berufsschülerinnen und Berufsschüler bei notwendiger auswärtiger Unterkunft“

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Die Landesregierung sieht die vorrangige Aufgabe der Schulen in der pädagogischen Arbeit und ist deshalb bestrebt, den Aufwand bezüglich Verwaltung und Statistik auf das Maß zu beschränken, welches für die Steuerung und Aufsicht der Schulverwaltungsprozesse unabdingbar ist. Weiterführende Angaben wären nur mit einem erheblichen Mehraufwand für die Schulen leistbar.

1. Wie viele Anträge auf die Gewährung von Zuschüssen gemäß der „Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Berufsschülerinnen und Berufsschüler bei notwendiger auswärtiger Unterkunft“ wurden in den Kalenderjahren 2013 und 2014 und bis zum 31.05.2015 gestellt (bitte getrennt nach Kalenderjahren und Schulämtern angeben)?

Staatliches Schulamt	2013	2014	2015
Schwerin	13	7	2
Greifswald	15	18	10
Rostock	10	9	5
Neubrandenburg	1	8	2

2. Wie viele Anträge auf die Gewährung von Zuschüssen gemäß der „Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Berufsschülerinnen und Berufsschüler bei notwendiger auswärtiger Unterkunft“ wurden in den Kalenderjahren 2013, 2014 und 2015 abgelehnt (bitte getrennt nach Kalenderjahren und Schulämtern angeben)?

Staatliches Schulamt	2013	2014	2015
Schwerin	12	3	0
Greifswald	14	17	2
Rostock	9	6	1
Neubrandenburg	1	6	0

3. Aus welchen Gründen wurden Anträge auf die Gewährung von Zuschüssen gemäß der „Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Berufsschülerinnen und Berufsschüler bei notwendiger auswärtiger Unterkunft“ in den Kalenderjahren 2013, 2014 und 2015 abgelehnt (bitte getrennt nach Gründen, Kalenderjahren und Schulämtern angeben)?

In der folgenden Tabelle sind die Ablehnungsgründe bezogen auf die Schulamtsbezirke und die Kalenderjahre angegeben. Die Ablehnungsgründe sind dabei im Wesentlichen anhand der Richtliniennummer, in der die jeweilige Zuwendungsvoraussetzung geregelt ist, abgekürzt. Hierzu nähere Erläuterung:

- 4.1 Die Berufsschülerin oder der Berufsschüler hat die zuständige Berufsschule nicht regelmäßig besucht.
- 4.2 Es lag kein sozialer Härtefall vor.
- 4.3 Eine auswärtige Unterkunft war nicht notwendig. Die Zeit für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und Berufsschule und zurück mit öffentlichen Verkehrsmitteln beträgt weniger als drei Stunden.
- 4.4 Der Ausbildungsbetrieb hat sich an den Aufwendungen für die notwendige auswärtige Unterkunft und für Fahrkosten der Berufsschülerin oder des Berufsschülers nicht mindestens in der Höhe des Landeszuschusses beteiligt.
- 6.3 Der Antrag zusammen mit den erforderlichen Unterlagen wurde nicht spätestens bis zum 15. September des Jahres, in welchem das Schuljahr endete, eingereicht.
- A Fehlende Unterlagen wurden nicht nachgereicht.

Staatliches Schulamt	2013	2014	2015
Schwerin	4.2, 4.4, A	4.2, 4.3, 4.4, 6.3, A	-
Greifswald	4.2, 4.4, A	4.1,4.2, 4.3, 4.4, A	4.2, 4.3, 4.4
Rostock	4.2, 4.3, 4.4, A	4.2, 4.3, 4.4, A	4.4
Neubrandenburg	4.2, 4.3, 4.4	4.2, 4.3, 4.4, A	-

4. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um die Möglichkeit der Beantragung von Zuschüssen gemäß der „Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Berufsschülerinnen und Berufsschüler bei notwendiger auswärtiger Unterkunft“ landesweit bekanntzumachen?

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat die Richtlinie in seinem Mitteilungsblatt Nr. 1/2013, Seite 52 sowie im Internet veröffentlicht.

Darüber hinaus hat die Landesregierung am 08.02.2013 per E-Mail alle Schulleiterinnen und Schulleiter der öffentlichen beruflichen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern über das Inkrafttreten der Richtlinie unterrichtet und gebeten, die Berufsschülerinnen und Berufsschüler in dualer Ausbildung in Landesfachklassen oder überregionalen Fachklassen über das Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie in Mecklenburg-Vorpommern zu informieren.

Des Weiteren hat die Landesregierung am 11.02.2013 per E-Mail die zuständigen Stellen in Mecklenburg-Vorpommern über das Inkrafttreten der Richtlinie unterrichtet und gebeten, über deren Verteiler auch die Innungen beziehungsweise die Ausbildungsbetriebe in ihrem Zuständigkeitsbereich über das Inkrafttreten der Förderrichtlinie in Mecklenburg-Vorpommern zu informieren.

Zudem hat die Landesregierung auch am 11.02.2013 per E-Mail die Mitglieder des Unterausschusses für Berufliche Bildung über das Inkrafttreten der Richtlinie informiert und gebeten, über deren Verteiler alle Berufsbildenden Schulen in ihrem Zuständigkeitsbereich, die eine länderübergreifende Beschulung beziehungsweise eine Beschulung über bilaterale Vereinbarungen für Auszubildende aus Mecklenburg-Vorpommern anbieten, vom Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie in Mecklenburg-Vorpommern zu informieren.